

## Anlage 1 j) zur Teilnahmeerklärung Tierhalter Schweinemast

Mit diesem Formular gibt der Tierhalter an, ab wann (Umsetzungszeitpunkt) er das Kriterium Raufutter gemäß den Anforderungen des Programms 2021-2023 vorzeitig in der Restlaufzeit des Programms 2018-2020 der Initiative Tierwohl umsetzen wird.

Der Tierhalter sendet diesen Änderungsantrag an seinen Bündler. Sein Bündler wird die Änderungen dieses Datenblatts in der Datenbank der Initiative Tierwohl eintragen.



An den Bündler

## Änderungsantrag Raufutter Schweinemast

Bitte für jede VVO-Nummer ein separates Datenblatt ausfüllen!

Name des Idw. Betriebs/Unternehmens:
Standort-Nummer (in Deutschland nach VVO):
Telefon-/Mobilnummer für Rückfragen:

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- „**Ständiger Zugang zu Raufutter**“ wird aktuell **noch nicht umgesetzt**: Ich werde ab dem

Tag/Monat/Jahr

das Kriterium „Raufutter“ gemäß Kriterienkatalog Schweinemast Programm 2021-2023 umsetzen.

Der Umsetzungszeitpunkt muss zwischen dem 01.11.2020 und 31.12.2020 liegen.

- „**Ständiger Zugang zu Raufutter**“ wird aktuell **bereits umgesetzt**.

Ich setze das Kriterium „Ständiger Zugang zu Raufutter“ gemäß Kriterienkatalog Schweinemast Programm 2018-2020 bereits um. Mit dieser Meldung durch den Tierhalter wird der Entgeltsatz für Raufutter ab dem 01.11.2020 auf die Konditionen des Programms 2021-2023 angepasst.

### Tierwohlergelt

Für Betriebe, die das Kriterium Raufutter in der aktuellen Programmphase bereits ausgewählt haben und sich nun dazu entscheiden dies gemäß Kriterienkatalog Schweinemast Programm 2021-2023 umzusetzen, wird der Entgeltsatz für das Kriterium „Ständiger Zugang zu Raufutter“ von 1,80 € je Mastschwein auf 2,30 € je Mastschwein erhöht.

Betriebe, die das Kriterium Raufutter in der aktuellen Programmphase noch nicht ausgewählt haben, sich nun aber dazu entscheiden dies gemäß Kriterienkatalog Schweinemast Programm 2021-2023 umzusetzen, erhalten für das Kriterium Raufutter den angepassten Entgeltsatz von 2,30 € je Mastschwein.

Die Deckelung des Tierwohlergelts je Mastschwein wird entsprechend des Entgeltsatz für das Kriterium Raufutter angehoben.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Tierwohlergelts ist die Menge der angelieferten Tiere, die der abnehmende Schlachtbetrieb an die Trägergesellschaft der Initiative Tierwohl oder die von ihr mit der Zahlungsabwicklung betraute Clearingstelle meldet.

Ort, Datum

Tierhalter – Unterschrift gesetzlicher Vertreter